



# Benutzungsordnung

## für die in der Trägerschaft der Stadt Donzdorf stehenden Kindertagesstätten

---

Für die Arbeit in den Kindertagesstätten sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

### § 1

#### **Aufgabe der Kindertagesstätten**

Die Kindertagesstätten haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Kindertagesstätten orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in den Kindertagesstätten nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Kindertagesstätten werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

### § 2

#### **Aufnahme**

1. In die Kindertagesstätten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit Plätze vorhanden sind, aufgenommen (Ausnahme Schlosskindergarten: ab dem 01.09.2006 wird eine begrenzte Anzahl von Plätzen für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr angeboten). Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, daß sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U 1 bis U 9) .

5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

### **§ 3 Abmeldung / Kündigung**

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Kindertagesstätte zu übergeben.
2. Für Kinder die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Kindertagesstätten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
3. Der Träger der Kindertagesstätten kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - wenn das Kind die Kindertagesstätte länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

### **§ 4 Besuch der Kindertagesstätten, Öffnungszeiten**

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien des Kindergartens.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Kindertagesstätten sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Kindertagesstätte, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

**§ 5**  
**Ferien und Schließung der Kindergärten**  
**aus besonderem Anlass**

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Müssen die Kindertagesstätten oder einzelne Gruppen aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Kindertagesstätte ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Kindertagesstätte oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertagesstätte zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

**§ 6**  
**Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)**

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Es ist jeweils im voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Elternbeiträge werden auf der Basis von 12 Monatsbeiträgen / Jahr erhoben.
2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Kindertagesstätte und für Zeiten, in denen Sie aus besonderem Anlass geschlossen sind, zu entrichten.
4. Die Geburt eines Geschwisterkindes sowie Geschwisterkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind dem Träger rechtzeitig anzuzeigen, sie werden dann beim Elternbeitrag des Folgemonats berücksichtigt.

**Höhe der Elternbeiträge:**

**1. Der monatliche Elternbeitrag beträgt für den Besuch einer Regelgruppe:**

79,-- Euro	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren
63,-- Euro	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
44,-- Euro	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
21,-- Euro	für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren

Bei Familien mit fünf und mehr Kindern unter 18 Jahren wird kein Elternbeitrag erhoben.

**2. Der monatliche Elternbeitrag beträgt für den Besuch einer Frühgruppe oder Flexigruppe:**

99,-- Euro	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren
79,-- Euro	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
55,-- Euro	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
26,-- Euro	für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren

Bei Familien mit fünf und mehr Kindern unter 18 Jahren wird kein Elternbeitrag erhoben.

**3. Der monatliche Elternbeitrag beträgt für den Besuch einer Frühgruppe von 07.00 Uhr – 14.00 Uhr** (ab 01.09.2006)

15,-- Euro/Monat	+ Monatsbeitrag Frühgruppe
------------------	----------------------------

Bei Familien mit fünf und mehr Kindern unter 18 Jahren wird kein Elternbeitrag erhoben.

Die Ausgaben für das Mittagessen in Höhe von 3,30 Euro/Tag werden separat berechnet.

**4. Der Elternbeitrag für Ganztagesbetreuung** (ab 01.09.2006):

Ganztagesbetreuung von Kindergartenkindern begrenzt auf einzelne Wochentage

7,-- Euro/Tag	+ Monatsbeitrag Regelgruppe
6,-- Euro/Tag	+ Monatsbeitrag Frühgruppe
5,30 Euro/Tag	+ Monatsbeitrag erweiterte Frühgruppe

Der Elternbeitrag wird unabhängig von der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren berechnet.

Die Ausgabe für das Mittagessen in Höhe von 3,30 Euro/Tag werden separat berechnet.

**5. Betreuung von Kindergartenkindern in den Ferien**  
(insbesondere Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien)

15,-- Euro	Elternbeitrag bis zu einschließlich 3 Tage / Woche
20,-- Euro	Elternbeitrag von mehr als 3 Tagen / Woche

Der Elternbeitrag wird unabhängig von der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren berechnet.

**6. Betreuung von Kindern ab 2 Jahren (Schlosskindergarten)**

Betreuungszeit täglich von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr (ab 01.09.2006)

145,00 Euro	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren
105,00 Euro	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
75,00 Euro	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
30,00 Euro	für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren

Bei Familien mit fünf und mehr Kindern unter 18 Jahren wird kein Elternbeitrag erhoben.

**7. Betreuung von Kindern ab 2 Jahren und 9 Monaten in jedem Kindergarten**

Betreuungszeit täglich 2 Stunden – wöchentliche Betreuungszeit 10 Stunden (ab 01.09.2006)

33,00 Euro	für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren
26,00 Euro	für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
18,00 Euro	für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
9,00 Euro	für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren

Bei Familien mit fünf und mehr Kindern unter 18 Jahren wird kein Elternbeitrag erhoben.

## **§ 7 Versicherung**

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von und zu den Kindertagesstätten,
  - während des Aufenthalts in den Kindertagesstätten,
  - während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätten außerhalb des Betriebsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von den Kindertagesstätten eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen u.ä..
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit im Sinne von § 45 Bundesseuchengesetz (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muß der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie- die Kindertagesstätte wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

## **§ 9 Aufsicht**

1. Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertagesstätte beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.
3. Auf dem Weg von und zu den Kindertagesstätten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

## **§ 10 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertagesstätte beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.1998 in Kraft.

1. Änderung am 01.01.2002
2. Änderung am 01.09.2003
3. Änderung am 01.09.2004
4. Änderung am 01.09.2005
5. Änderung am 01.09.2006 (Beschluss GR 22.05.2006)
6. Änderung am 01.09.2009 (Beschluss GR 06.07.2009)



Martin Stölzle  
Bürgermeister